

Schutzkonzept

Kinderhaus „Löwenzahn“



Kinderhaus „Löwenzahn“

Zillendorf 18

93449 Waldmünchen

Telefon: 09975/451

E-Mail: info@kinderhaus-zillendorf.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
1 Gesetzliche Grundlagen.....	2
1.1 §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	2
1.2 Kinder haben ein Anrecht auf körperliche Unversehrtheit	4
1.2.1 UN Kinderrechtskonvention	4
1.2.2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	4
1.3 Definition Kindeswohlgefährdung	5
1.4 Tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch	5
2 Risikoanalyse	6
2.1 Risiko zwischen den Kindern	6
2.2 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kinder	7
2.3 Risikofaktoren zwischen Fachkräfte und Kindern	7
2.4. Risikofaktoren zwischen externen Personen und Kindern	8
2.5. Risikofaktoren aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Kinderhaus	8
3 Prävention auf institutioneller und konzeptioneller Ebene.....	8
3.1 Übergriffe durch Erwachsene.....	8
3.2 Übergriffe durch Personal	10
3.3 Übergriffe durch externe Personen	11
3.4 Übergriffe durch andere Kinder	11
3.5 Übergriffe aufgrund der räumlichen Gegebenheiten	13
3.6 Unser Leitsatz: Unwissen macht Angst – Wissen macht stark.....	13
3.7 Beschwerdemanagement.....	14
3.7.1 Beschwerden von Kindern	14
3.7.2 Beschwerden von Eltern	15
3.7.3 Beschwerden der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	15
3.8 Einstellungsverfahren.....	16
4 Prävention auf struktureller Ebene	16

4.1	Aufsicht im Kinderhaus – allein in einem getrennten Bereich	16
4.2	Umziehen nach dem Einnässen.....	17
4.3	Sauberkeitserziehung (WC-Begleitung)	17
4.4	Kuscheln	18
4.4.1	Kind – Kind	18
4.4.2	Kind – Erwachsener.....	18
4.5	Trösten.....	18
4.5.1	Trost bei Konfliktsituationen.....	19
4.6	Verkleidungsspiele	19
4.7	Doktorspiele	19
4.8	Schlafraum/Mittagsruhe.....	19
4.9	Turnen.....	20
4.10	Gruppenräume	20
4.11	Abholung des Kindes.....	20
4.12	Verhalten im Notfall	20
4.13	Weitere Regelungen.....	21
5	Prävention auf personeller Ebene	21
5.1	Partizipation.....	21
5.2	Beteiligung von Kindern	21
5.3	Standardisierte Beteiligungsformen in unserem Haus.....	22
5.4	Rechte der Kinder.....	22
5.5	Zusammenarbeit mit den Eltern	23
5.6	Standardisierte Beteiligung- und Informationsformen in unserem Haus	23
5.7	Beteiligung der Mitarbeiter	23
6	Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch.....	24
7	Verhaltenskodex.....	25
	Erklärung.....	27

Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl, betrifft uns alle. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Es ist unsere Pflicht, diesen Schutz zu wahren und durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.

Da die Kinder viele Stunden in unserer Einrichtung verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben, die sie umgeben.

Wir als pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich bei uns zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Um dies zu erreichen, ist für uns das Wichtigste, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Zudem ist es für uns von sehr großer Bedeutung, dass die Kinder die Möglichkeit haben, Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten ohne Angst äußern zu können.

Dies erreichen wir durch die Kombination aus Schutz vor persönlichen Anfeindungen, schlüssigem Handlungskonzept sowie dem transparenten Umgang mit dieser Thematik. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich von der Teamkultur einer Institution ab und ist deshalb ein ebenso wichtiger Faktor.

Das Schutzkonzept im Kinderhaus „Löwenzahn“ wurde im gesamten Team erarbeitet und soll zukünftig immer wieder neu überdacht und ergänzt werden. Regelmäßige Gespräche, Fortbildungen im Team und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit diesem Thema bilden daher eine wichtige Basis für einen achtsamen Umgang.



1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine soweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.2 Kinder haben ein Anrecht auf körperliche Unversehrtheit

1.2.1 UN Kinderrechtskonvention

Artikel 19: Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

1.2.2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Die Grundrechte – Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

1.3 Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch die Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, (...).

(Vgl. Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen)

Was bedeutet dies grundsätzlich?

Nach den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich über einen Verdacht zu informieren, wenn es tatsächlich Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch gibt. Von diesem Grundsatz darf nur in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- a, Das Leben oder die Gesundheit des Opfers müssen geschützt werden.
- b, Das Opfer lehnt eine Strafverfolgung ab.
- c, Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer geringfügigen Übertretung strafbar gemacht.

1.4 Tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch

Was versteht man unter tatsächlichen Anhaltspunkt für einen sexuellen Missbrauch?

Sobald es in einer Einrichtung sogenannte tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, sind die Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen. Tatsächliche Anhaltspunkte sind alle Hinweise, an die die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen kann: z. B. Aussagen von Personen über das, was sie selbst erlebt haben oder über das, was sie gesehen oder von anderen Zeugen bzw. Zeuginnen gehört haben. Auch anonyme Hinweise und Gerüchte können tatsächliche Anhaltspunkte enthalten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten.

Auffällige Verhaltensänderungen eines Jungen oder Mädchens (z. B. Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten) stellen für sich genommen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch dar, da sie viele Ursachen haben können. Die Einrichtung sollte aber das Verhalten des Jungen bzw. Mädchens, sein Umfeld und seine weitere Entwicklung sorgfältig beobachten und versuchen, z. B. durch einfühlsame Gespräche zu ergründen, worauf die Verhaltensänderung zurückzuführen ist. Die Einrichtung sollte sich ggf. auch extern beraten lassen.

(Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Einrichtung-was ist zu tun)

2 Risikoanalyse

2.1 Risiko zwischen den Kindern

- In unserer Einrichtung werden Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut. Das ist eine weite Altersspanne. Durch den großen Entwicklungsunterschied können sich Grenzüberschreitungen ergeben, da im Rahmen unseres Konzeptes den Kindern die Möglichkeit angeboten wird die anderen Gruppen (einschließlich Krippe) zu besuchen. Eine mögliche Gefahrensituation ergibt sich, wenn ein Kind die Grenzen eines anderen Kindes überschreitet, z.B. während ein Kind körperliche Zuneigung sucht, könnte dies ein anderes Kind als übergriffig empfinden.
- Bei Krippenkindern ist es häufig zu beobachten, dass sich Abwehrreaktionen anhand von beißen, kratzen, äußern. Bei gefühlsstarken Kindern kann sich dieses Verhalten bis ins Kindergartenalter zeigen.
- Um die Kinder in ihrer Selbstständigkeit zu fördern und ihre Privatsphäre zu achten, sind sie in den Waschräumen und Toiletten häufig unbeobachtet.
- Durch das teiloffene Konzept und im Rahmen der Partizipation dürfen sich die Kinder zu festen Zeiten frei im Kinderhaus bewegen. So ist es möglich, dass sich die Kinder z.B. im Flur unbeaufsichtigt aufhalten.
- Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren entdecken ihren Körper und sind am Körper anderer Kinder interessiert. Sie suchen körperliche Nähe und entwickeln Rollenspiele wie Eltern-Kind Spiel und Doktorspiele.
- Auch das soziale Umfeld der einzelnen Kinder ist individuell.

2.2 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kinder

- Erziehungs- und Abholberechtigte betreten und halten sich während der Bring- und Abholzeit im Kinderhaus auf.
- Die Übergabe der Aufsichtspflicht erfolgt nicht immer ordnungsgemäß, z.B. wenn Eltern ihre Kinder nicht im Gruppenraum abgeben. Ein weiterer Risikofaktor ist, wenn Eltern aufgrund von Zeitdruck ihren Kindern keine angemessene Verabschiedung gewährleistet wird.
- Familien aus verschiedenen sozialen Schichten und Kulturen sind auch in Fragestellungen aus verschiedensten Bereichen der Sexualpädagogik unterschiedlich geprägt.
- Die allgemeine familiäre Situation kann belastend sein und so zu starken Reaktionen auf die Kinder führen.
- Scham oder Angst behindern Eltern in belastenden Situationen um Unterstützung zu bitten.

2.3 Risikofaktoren zwischen Fachkräfte und Kindern

- Wir als pädagogische Fachkräfte geben den Kindern emotionale und körperliche Nähe, die für das Wohlbefinden der Kinder elementar wichtig sind (Grenzüberschreitungen sind möglich!).
- Jeder Personalwechsel in unserem Kinderhaus bedeutet eine Veränderung der Gegebenheiten.
- Es besteht das Risiko, dass „Grenzen setzen“ bzw. „Konsequenzen“ in „Bestrafung“ oder „Macht ausüben“ übergeht.
- Besondere sensible Situationen im Alltag können sein:
 - Sauberkeitserziehung / Wickeln
 - Trösten
 - „Kuscheln“
 - Mittagsschlaf
 - Ausflüge mit den Kindern
 - Einzelsituationen zwischen Fachkraft und Kind
 - Externe Experten, die mit den Kindern in Einzelsituationen arbeiten
 - Personalmangel
 - Brotzeit / Mittagessen

2.4. Risikofaktoren zwischen externen Personen und Kindern

- Externe Personen, die unsere Einrichtung regelmäßig besuchen sind
 - Bauhof
 - MSH
 - Frühförderstelle
 - Abholberechtigte
 - Sonstige Dienstleister
 - Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte
 - Familienunterstützende Dienste
- Bei der Frühförderung und MSH geht eine externe Fachkraft mit den Kindern in einen separaten Raum.
- Bei Reparaturmaßnahmen durch Handwerker besteht die Verletzungsgefahr durch herumliegendes Werkzeug.

2.5. Risikofaktoren aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Kinderhaus

- Toiletten und Wickelbereich – die Intimsphäre kann nicht immer gewahrt werden.
- Spielflur, der den Kindern teils unbeaufsichtigt zur Verfügung steht.
- Im Gartenbereich sind schwer einsehbare Stellen, z.B. hinter dem Gartenhäuschen, zwischen dem Zauntunnel
- Folgende Räume sind außerdem von der beschränkten Einsicht betroffen:
 - Die Küche im Erdgeschoss
 - Der Schlafrum in der Krippe
 - Der Turnraum
 - Der Nebenraum der „Sternengruppe“ und der „Sonnengruppe“
 - Fahrzeugzimmer und Gang der Krippe
 - Spielbereiche im Eingangsbereich

3 Prävention auf institutioneller und konzeptioneller Ebene

3.1 Übergriffe durch Erwachsene

Erwachsene sind grundsätzlich immer in einer Machtposition dem Kind gegenüber. Dessen sind wir uns bewusst. Gerade im Bereich Erziehung benötigen wir deshalb klare Regeln und Grenzen für das tägliche Miteinander.

Deshalb gelten für uns folgende Regeln:

- Grundsätzlich verwenden wir keine Kosenamen (Professionelle Nähe), außer das Kind und die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden.
- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugungen.
- Wir haben ein angemessenes Verhalten zu Nähe und Distanz (Kinder entscheiden selbst über körperliche und emotionale Nähe).
- Wir zeigen unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren unsere Intimbereiche. Wir halten Kinder an, ihre Grenzen klar zu kommunizieren. Ebenso sollen sie unsere Grenzen und die der anderen Kinder akzeptieren.
- Wir achten auf die Signale des Kindes (wird Körperkontakt benötigt oder als unangenehm empfunden).
- Bei Gefährdungssituationen oder Konflikten ist es manchmal notwendig, Kinder zu begrenzen (z. B. durch Festhalten, aus der Spielsituation nehmen). Dies geschieht im angemessenen Rahmen und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten finden in einsehbaren Bereichen statt (der Zeitrahmen muss für das Kind überschaubar sein und die Situation im Anschluss aufgearbeitet werden).
- Wir küssen keine Kinder.
- Wir halten private Kontakte zwischen Kinderhauskinder / Eltern und dem Personal transparent.
- Während der Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen findet eine enge Reflexion der Arbeitsweise im Rahmen des Gruppenteams statt. Die Gruppenregeln werden klar kommuniziert oder gemeinsam neu erarbeitet.
- Teamsitzungen finden alle zwei Wochen statt und dienen sowohl der Planung und Vorbereitung der täglichen Arbeit als auch der fachlichen Weiterentwicklung durch Reflexionen und Fallbesprechungen, die der Beobachtung der Kommunikation und Interaktion von Kollegen/Kolleginnen und Kindern zugrunde liegt. Eine kollegiale Beratung ist in jeder Teamsitzung möglich.
- Wir schaffen eine Vertrauensbasis innerhalb des Teams, indem wir uns täglich begrüßen und Zeiten zum Austausch unter allen mitarbeitenden Personen möglich sind. So können wir Handlungen von Teammitgliedern hinterfragen und ein klares, offenes Feedback geben.
- Genauso wichtig ist die Verabschiedung und eine Übergabe, um wichtige Informationen weiterzugeben.
- Wir fordern, dass jeder im Kollegium sich selbst hinterfragt, wie man von anderen

wahrgenommen wird. Selbstbeobachtungen werden im Kleinteam oder untereinander besprochen.

- Die Nutzung von Mobiltelefonen während der Arbeitszeit ist untersagt. Das Handy kann sich in Reichweite befinden, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- Zur Sicherung der hohen Qualität ist ein regelmäßiger Besuch von Fort- und Weiterbildungen die Voraussetzung. So können neue Eindrücke gewonnen, Situationen des Alltags mit Außenstehenden reflektiert und neue Lösungsansätze erarbeitet werden. Ein Teil des Personals nimmt an spezifischen Fortbildungen teil, um neue Information an das Team weiterzugeben.
- Das Buch „Seelenprügel“ liegt im Personalraum aus und steht jedem zu jederzeit zur Verfügung.
- Die ISEF (zuständige insofern erfahrene Fachkraft vom Jugendamt) wird im Team vorgestellt, die Kontaktdaten sind im Kinderhaus für jedes Teammitglied freizugänglich.
- Die Bezugsperson tritt als zuverlässige Persönlichkeit und fachlicher Ansprechpartner gegenüber den Eltern auf. Ein authentisches und freundliches Auftreten wird hierfür vorausgesetzt.
- Wir bauen durch Transparenz des täglichen Geschehens Vertrauen auf. So kann Vertrauen auch gehalten werden.

3.2 Übergriffe durch Personal

In unserer Einrichtung arbeiten pädagogische Fachkräfte in der Regel immer mit mehreren Kindern. Sollte eine Eins-zu-Eins-Betreuung der Fall sein, so sind die Gruppentüren offen bzw. es wird mindestens eine Fachkraft über die Situation informiert.

Folgende Inhalte werden mitgeteilt:

- Um welches Kind handelt es sich.
 - In welchem Raum verbleibt das Kind mit der Fachkraft.
 - Weitere Maßnahmen
-
- Kinder erhalten im Rahmen ihrer individuellen Entwicklung Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Alltags. Dazu gehört die Teilnahme an Angeboten, die Gestaltung der

Wickel- und Schlafensituation (Wer?, Wie?), die Wahl der Begleitperson beim Toilettengang oder die Teilnahme an Aktionen (Turntag, Vorschule, Projekte, etc.), bei denen nur eine Fachkraft im Raum ist.

- Jedes Kind kann sich an jede Fachkraft wenden.
- Wir nehmen die Kinder ernst, hören ihnen zu und ermutigen sie mit ihren Sorgen zu uns zu kommen.
- Wir begegnen jedem Kind und jedem Elternteil unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder sozialem Stand mit Wertschätzung und Respekt.
- Ein ehrliches Auftreten gegenüber Kindern und Eltern ist Grundvoraussetzung.
- Die Dokumentation aller Auffälligkeiten findet durch jeden Beobachter statt. Die Informationen werden mit den oder der betroffenen Person besprochen und durch einen Dritten festgehalten. Die Einrichtungsleitung ist zu informieren, sobald die erste Beobachtung gemacht und festgehalten wurden. In einem persönlichen Gespräch oder der nächsten Teamsitzung wird die Situationen reflektieren. Es erfolgt ein ständiger Austausch mit dem Träger und eine Weitergabe der Dokumente, wenn sich der Verdacht erhärtet.

3.3 Übergriffe durch externe Personen

Sind externe Personen in unserer Einrichtung (MSH, Experten, Praktikanten, ...) so ist immer jemand vom Personal in Reichweite. Bei besonderen Fördermaßnahmen (Einzelintegration) wird die Vorgehensweise mit den Eltern abgesprochen. Für alle Personen, die regelmäßig Kontakt haben wird das Schutzkonzept vorgelegt und besprochen.

Ebenso ist der Zutritt bei uns im Kinderhaus nur für Eltern, abholberechtigte Personen, Personal und angekündigte und bekannte Personen erlaubt.

Eltern ist die Nutzung von Mobiltelefonen in den Gruppenräumen nicht gestattet.

Die Eingangstür ist mit einem kindersicheren Schalter ausgeschaltet.

3.4 Übergriffe durch andere Kinder

Unter Kindern ist nicht in jedem Fall ein Altersunterschied gegeben, wenn es zu sexuellen Übergriffen bzw. grenzverletzendem Verhalten kommt. Dennoch gibt es auch hier ein

Machtgefühl. Kinder werden dann gezwungen etwas zu tun, was ihnen unangenehm ist.

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer verletzen. Einmalige unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher „Doktorspiele“ sind noch kein Grund zu allzu großer Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Mädchen und Jungen die ihnen bekannten Regeln für „Doktorspiele“, so ist dieses Verhalten zweifellos als sexuell übergriffig zu bewerten. Die pädagogische Aufgabe/Herausforderung von uns Fachkräften ist es den Freiraum für kindliche Neugier zu bewahren, aber unangemessene Handlungen aufzuzeigen.

Die Kinder sind deshalb im Kinderhaus stets unter Aufsicht. Nebenzimmer, Toiletten und der Flur werden regelmäßig eingesehen. Natürlich kommt es bei personellen Engpässen oder in Randzeiten zu unbeobachteten Situationen. Ebenso, wenn Kinder ihre Spielbereiche bewusst abschirmen (Höhle bauen). Diese Bereiche werden regelmäßig von uns eingesehen um Machtmissbrauch zu verhindern.

Bei Grenzüberschreitungen wird das Gespräch mit der betreffenden Spielgruppe gesucht. Etwaige Konsequenzen müssen für die Kinder angemessen und nachvollziehbar sein. Ironie und Bloßstellung haben hier keinen Platz. Uns ist bewusst, dass wir hier eine große Verantwortung tragen. Deshalb nehmen wir Hinweise von Kindern jederzeit ernst. Gerade bei jüngeren Kindern ist ein genaues Hinschauen und ein besonderes Einfühlungsvermögen wichtig.

Unsere Umsetzung:

- Das Machtgefälle zwischen den Kindern wird erkannt und thematisiert. Dies kann je nach Entwicklungsstand der Kinder mit ihnen selbst, den Eltern oder den Fachkräften geschehen.
- Jedes Kind wird als eigenständige Persönlichkeit mit individuellen Bedürfnissen und Grenzen wahrgenommen. Die Fachkräfte begleiten und bestärken die Kinder als Person.
- Spitznamen, die sich die Kinder untereinander geben, werden mit dem Kind besprochen. Sollten diese dem betroffenen Kind unangenehm und unangebracht sein, wird dies unterbunden.
- Um den Kindern einen sicheren Ort zu bieten, geben wir ihnen im Rahmen ihrer individuellen Entwicklung die Möglichkeit zur Mitgestaltung unseres Alltags. Dazu gehören besonders die Teilnahme an Angeboten und die Entscheidung wann und mit wem die Kinder Brotzeit machen möchten.
- Kinder mit besonderem Förder- oder Beobachtungsbedarf gehen in Randzeiten nach Absprache mit dem Gruppenteam in Einzelbetreuung um ihnen so individuelle Hilfestellung für Situationen mit Gefahrenpotential zu bieten. Das bedeutet, die Kinder

zu stärken und wenn sie emotional instabil sind eine zuverlässige Bezugsperson zu sein oder Möglichkeit des Aggressionsabbaus zu schaffen.

3.5 Übergriffe aufgrund der räumlichen Gegebenheiten

- Es ist uns bewusst, dass der Turnraum, die Küche und der Schlafraum in der Regel nur mit einer pädagogischen Kraft besetzt sind. Diese Person muss sich als Teammitglied etabliert haben und ein professionelles Arbeiten soll gegeben sein.
- Der Bereich des Gartens, der hinter dem Gartenhäuschen liegt, ist schwer einsehbar. Wir möchten diesen als Rückzugsort für die Kinder zur Verfügung stellen, beobachten jedoch welche Kinder sich dort aufhalten.

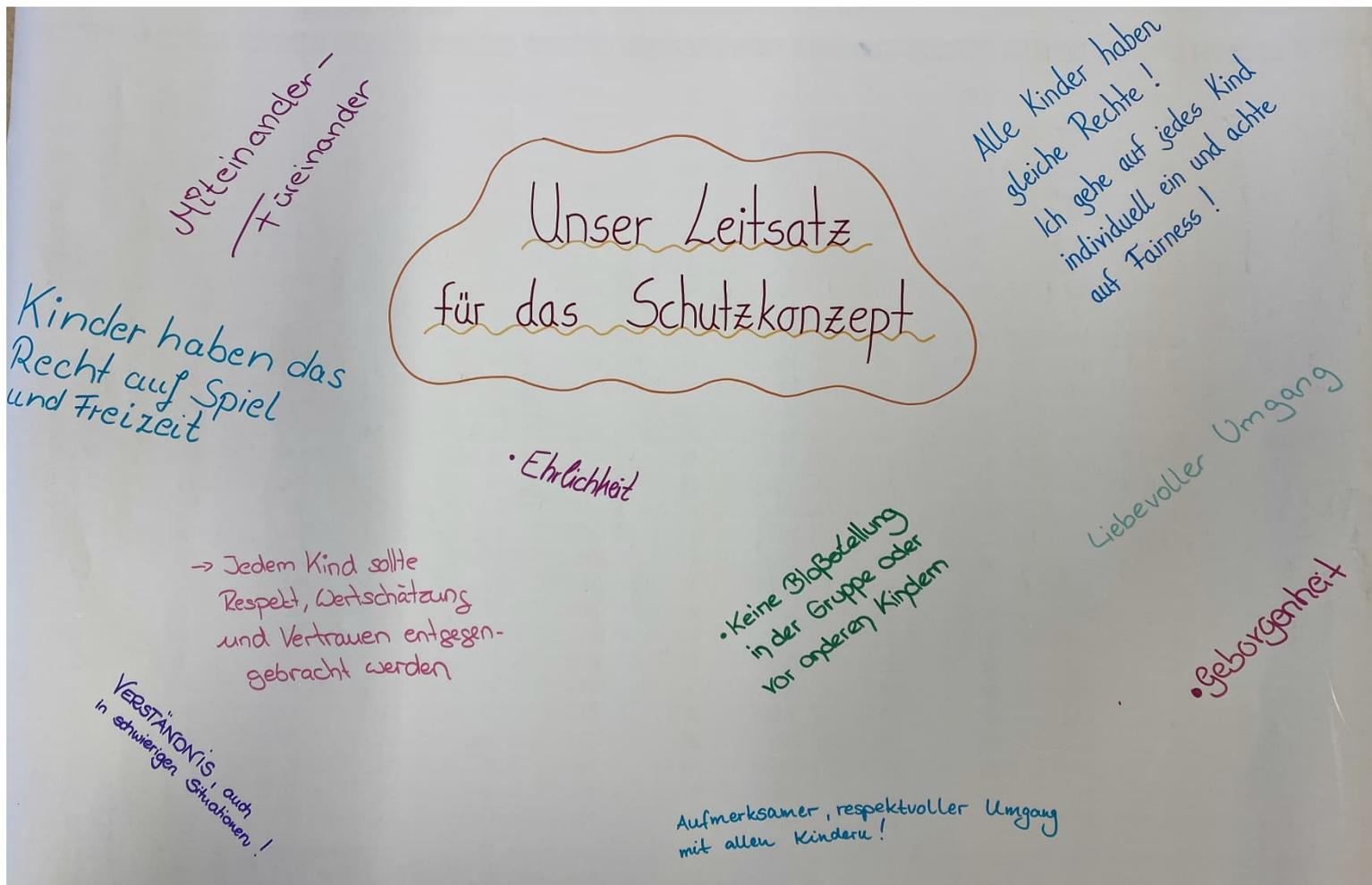
3.6 Unser Leitsatz: Sicherheit und Geborgenheit

„Nicht das Kind sollte sich der Umgebung anpassen, sondern wir sollten die Umgebung dem Kind anpassen!“ ***- Maria Montessori***

Unser Leitbild soll unseren Kindern eine Grundorientierung geben. Im Kinderhaus Löwenzahn steht das Kind und seine Bedürfnisse im Mittelpunkt. Ein wertschätzendes Miteinander, Offenheit und Ehrlichkeit mit der Basis Vertrauen ist uns sehr wichtig.

Die Kinder sollen ihre Persönlichkeit entfalten können und die Individualität jedes Einzelnen soll geachtet werden. Wir nehmen uns gegenseitig ernst und eine gewaltfreie Konfliktlösung ist Grundvoraussetzung in unserer pädagogischen Arbeit.

Eine liebevolle, respektvolle und behutsame Atmosphäre gibt Sicherheit und Geborgenheit.



3.7 Beschwerdemanagement

Wir sind offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Sie dienen der Reflexion und fachlichen Aufarbeitung im Team, mit dem Elternbeirat und nötigenfalls mit dem Träger. Somit dienen sie der Qualität in unserer Einrichtung.

Wir nehmen jedes Anliegen ernst und nehmen den Sachverhalt neutral an. Beschwerden werden im Team professionell bearbeitet.

In dem jeweiligen Gespräch begegnen wir uns mit Respekt und hören aktiv zu. Selbstreflexion ist ein wichtiger Bestandteil.

3.7.1 Beschwerden von Kindern

Wenn Kinder lernen ihre Anliegen zu formulieren, erleben sie sich in einer neuen Rolle. Sie erwerben soziale Kompetenzen, die für das spätere Leben sehr wichtig sind. Die unterschiedlichen Altersgruppen zeigen ihre Kritik bzw. Beschwerden sehr unterschiedlich. Kinder äußern manchmal auch einfach eine Unzufriedenheit. Wir versuchen gemeinsam mit

dem Kind die Ursachen heraus zu finden. Oftmals stellt es sich als „Kleinigkeit“ oder „banal“ für den Erwachsenen heraus. Umso wichtiger ist es Kinder in ihren Anliegen ernst zu nehmen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Meist kommen Beschwerden spontan. Hier gilt es die Beschwerde anzunehmen und mit den Kindern zu klären, wann eine ruhige Minute für das Anliegen ist (z. B. Abschlusskreis, im Garten, ...). Beschwerden oder Kritik dürfen an das gesamte Personal gerichtet werden. Die Kinder suchen sich ihre Vertrauensperson selbst. Natürlich fordern auch wir von den Kindern ein sich immer an die betreffenden Personen zu wenden. Sollte hier kein Gehör erfahren werden, dürfen andere Personen auf die Thematik angesprochen werden. Dies stellt einen wichtigen Lernprozess dar. Der Erwachsene ist hierzu in einer großen Vorbildrolle. Ebenso dürfen die Kinder mit ihren Anliegen und Wünschen zur Kinderhausleitung kommen.

Wenn sich eine Beschwerde von mehreren Kindern über einen längeren Zeitraum auf das Gruppengeschehen auswirkt, gilt es mit pädagogischen Methoden darauf zu reagieren, z.B. Gefühle, Freundschaft.

3.7.2 Beschwerden von Eltern

Auch Eltern haben Wünsche und Erwartungen. Sie brauchen die Gewissheit, dass ihre Beschwerden gehört und ernst genommen werden. Ihre Beschwerden sollen immer erst an betreffende Personen/Stellen, zeitnah, gerichtet werden. Eine direkte persönliche Ansprache ist uns sehr wichtig (Kinder lernen von ihren Eltern), da oftmals vieles direkt gelöst werden kann. Wünsche, die das Team/Leitung betreffen, werden dann in den regelmäßigen Teamsitzungen besprochen. Konstruktive Lösungsvorschläge werden entwickelt.

Eine weitere Möglichkeit ist die Kontaktaufnahme zum Elternbeirat und zum Träger.

Die jährliche Elternbefragung ermöglicht es ebenso Wünsche und Erwartungen zu formulieren. Diese werden von der Leitung in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat ausgewertet und beantwortet.

Beschwerden können schriftlich an info@kinderhaus-zillendorf.de eingereicht werden.

3.7.3 Beschwerden der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Auch wir als Personal haben Wünsche und Erwartungen. Für uns gelten die gleichen Verfahren wie für die Eltern. Die Leitung steht bei fachlichen Fragen immer zur Verfügung.

Sollten Beschwerden bezüglich eines Verdachts auf grenzverletzendes Fehlverhalten kommen, so ist das Verfahren klar geregelt. (Siehe Anlage)

3.8 Einstellungsverfahren

Beim Bewerbungsgespräch wird bereits auf das Schutzkonzept hingewiesen. Bei Einstellungen bespricht die Leitung das aktuelle Schutzkonzept. Ebenso muss ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Alle Personen, die in regelmäßigen Abständen bei den Kindern sind, werden über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt und unterschreiben den Verhaltenskodex.

4 Prävention auf struktureller Ebene

4.1 Aufsicht im Kinderhaus – allein in einem getrennten Bereich

Die Aufsichtspflicht verlangt keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder. Gefahren und Risiken sollen nicht von ihnen ferngehalten werden – sofern diese von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit ihnen umgehen können. Schließlich gehört es auch zum Auftrag der Einrichtung, Kinder zu einem kompetenten Hantieren mit Schere, Messer, Gabel, Hammer u.a. sowie zu einem verantwortungsbewussten Handeln in gefährlichen Situationen zu erziehen. Kinder sollen schrittweise an Gefahren herangeführt werden und das richtige Verhalten möglichst selbstständig erlernen, also ohne Eingreifen der Erwachsenen. Ein ständiges Überwachen und Kontrollieren ist weder dem Personal zumutbar noch pädagogisch zulässig. Die Fachkraft muss sich also nicht ständig im Raum bzw. in der Nähe der Kinder aufhalten oder fortwährend in Blickkontakt bleiben. Zumeist reicht ein relativ häufiges, stichprobenartiges Kontrollieren. Entsprechend der vorgenannten Kriterien sind aber intensivere Überwachung und Kontrolle von (einzelnen) Kindern notwendig, wenn diese sich z.B. an frühere Belehrungen und Verbote nicht gehalten haben, mit gefährlichen Objekten spielen oder sich in einer risikoreichen Situation (Klettern, Straßenverkehr usw.) befinden.

Alle Spielbereiche im Kinderhaus sind unter Aufsicht. Alle Bereiche auch schwer einsehbare wie z.B. Höhlen, Spielhäuser usw. werden regelmäßig kontrolliert. Wir sind immer mit mehreren Kindern aktiv. Eine Eins-zu-Eins Betreuung findet nur in Ausnahmefällen statt und wird auch mit den Kollegen abgesprochen.

Aus Sicherheitsgründen ist die Tür zum Kinderhaus immer geschlossen. Die Tür wird nur durch die Fachkräfte geöffnet. Generell dürfen nur Abholberechtigte, angekündigte Personen, Mitarbeiter und der Träger das Haus betreten.

4.2 Umziehen nach dem Einnässen

Dies ist ein sehr sensibles Thema. Das Kind wird beiseite genommen und auf das Einnässen bzw. Einkoten allein angesprochen. Andere Kinder erhalten hierzu keine Information. Sollte das Kind ausgelacht oder geärgert werden, so wird diese Situation nach dem Umziehen aufgegriffen.

a, Kind bestätigt:

Das Personal reagiert ruhig und verständnisvoll. Das Kind wird gefragt, ob es beim Umziehen Hilfe braucht. Je nach Alter und Entwicklungsstand kann/darf sich das Kind alleine umziehen. Selbstverständlich wird dem Kind auch Hilfestellung angeboten, wenn dies nötig ist.

b, Kind verneint:

Nur mit dem o.k. des Kindes werden weitere Schritte unternommen. Sollte sich der Verdacht bestätigen und das Kind eingenässt/eingekotet haben, so bleibt nur ein Vernunftgespräch. Ein übergriffiges Umziehen ist nicht erlaubt.

4.3 Sauberkeitserziehung (WC-Begleitung)

Alle Pflegesituationen finden in einem einsehbaren und geschützten Raum statt. Wenn das Kind es möchte, helfen wir beim An-, Aus- oder Umziehen (Kurzzeitpraktikanten sind hiervon ausgeschlossen). Gehen mehrere Kinder zeitgleich zur Toilette, sind diese angehalten, die Regeln einzuhalten (Intimsphäre wird geachtet, keine Körperlichkeiten usw.). In „Stoßzeiten“ wie vor dem Anziehen, oder vor dem Essen ist eine Fachkraft ständig dabei.

Eltern oder andere Personen haben keinen Zutritt zur Toilette. Es sei denn, ihr eigenes Kind befindet sich in der Toilette und kein weiteres Kind ist dort ungeschützt. Eltern ist es auch untersagt, anderen Kinder zu helfen. Sollte ein Kind Hilfe benötigen, so gehen die Eltern auf die Fachkräfte zu.

Auch die Krippenkinder entscheiden selbst, wer ihnen die Windel wechseln darf. Soweit die Windel noch tragbar ist, darf auch das Kind in einer gewissen Zeitspanne entscheiden, wann die Windel gewechselt wird. Wickelsituationen werden sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenbereich sprachlich begleitet („jetzt machen wir die Hose auf“,...). Das Wickeln oder der Toilettenbesuch findet möglichst ungestört statt. Deshalb nehmen wir jedes Kind einzeln bzw. maximal zu zweit mit in den Wickelraum. Auch hier haben Eltern und andere Personen

keinen Zutritt. Ausgenommen ihr eigenes Kind wird von ihnen gewickelt.

Sollte das Kind einen Windelwechsel verweigern, dann ist abzuwägen ob hierdurch ein körperlicher „Schaden“ entstehen könnte. Bei auslaufenden Windeln bzw. Stuhlgang in der Windel müssen die Windeln gewechselt werden. Hier hat das Kind nur die Chance zu entscheiden, wer das tut. Ein besonders einfühlsames Verhalten ist selbstverständlich.

4.4 Kuscheln

4.4.1 Kind – Kind

Wenn Kinder untereinander kuscheln, so muss dies besprochen sein. Keinesfalls kann das Kind ungefragt andere Kinder streicheln, den Körper berühren oder küssen. Das „NEIN“ muss sofort akzeptiert werden. Ein Überreden/eine Machtausübung wird von uns sofort unterbunden.

4.4.2 Kind – Erwachsener

Kinder benötigen im Laufe des Tages mehr oder weniger Körpernähe. Sie suchen sich hierzu selbstständig eine Person. Auch Kinder sollen den Erwachsenen fragen „Darf ich auf deinen Schoß?“. Hier geben die Erwachsenen den Rahmen vor. Tabuzonen werden besprochen. Ein Berühren der Geschlechtsteile, unter den Pullover fassen o.Ä. wären hier grenzüberschreitend. Das Kind entscheidet, ob, wann und wie lange es die Nähe des Erwachsenen haben möchte. Küsse werden vermieden. Ab und zu geben Kinder jedoch sehr impulsiv einen Kuss auf die Wange. Dies wird mit dem Kind besprochen (Küsse gehören nur Mama/Papa, usw.).

4.5 Trösten

Manchmal sind Kinder aus unterschiedlichen Gründen traurig. Wir gehen hier achtsam mit den Kindern um. Ältere Kinder können meistens sagen, was sie wollen oder was ihre Emotion bewegt hat. Bei Kleinkindern wird auf die Körpersprache geachtet. Ein Kind wird nie gegen seinen Willen in den Arm/Schoß genommen, gestreichelt oder herumgetragen. Trost kann auch ein Gespräch, ein Pflaster, ein Kuscheltier oder ein Kühlakku schenken.

4.5.1 Trost bei Konfliktsituationen

Wir gehen auf die Gefühlswelt der einzelnen Parteien ein. Es wird versucht heraus zu finden, warum ein Kind oder mehrere traurig sind bzw. weinen. Jedes Kind darf seine Sichtweise mitteilen. Gefühle werden formuliert. Eine Konfliktstrategie wird erarbeitet.

4.6 Verkleidungsspiele

Kinder schlüpfen gerne in andere Rollen. Hierzu gibt es verschiedenes Material in der Puppenecke oder in der Verkleidungsecke. Jedes Kind entscheidet selbst, wie es sich verkleiden möchte. Die Verkleidung wird immer über die eigene Kleidung getragen. Wenn das Kind Hilfe braucht, so fordert es diese ein bzw. wir bieten unsere Hilfe an. Eine Diskriminierung durch Mimik, Gestik oder Sprache wird bei uns nicht geduldet. Hier wird sofort eingegriffen.

4.7 Doktorspiele

Körpererkundungen sind im Außengelände und auf den Toiletten nicht erlaubt! Kinder haben die Möglichkeit in der Puppenecke „Doktorspiele“ zu machen. Allerdings gilt die Regel, dass der „Patient“ angezogen bleibt und keine Gegenstände wie Fieberthermometer in Körperöffnungen gesteckt werden. Diese Regeln werden im Laufe des Jahres immer wieder erwähnt.

4.8 Schlafräum/Mittagsruhe

Dieser Raum darf nur von uns betreten werden. Eltern/andere Personen haben hier keinen Zutritt außer ihr eigenes Kind ist alleine im Schlafräum.

Während der Einschlafphase ist eine Person im Schlafräum. Sollte das Kind schwer einschlafen können, erhält es bei Bedarf Körperkontakt zur Fachkraft. In der Krippe verlässt die Fachkraft den Schlafräum sobald alle Kinder eingeschlafen sind. Damit die Kinder durch den Lärm im Gruppenzimmer nicht gestört werden, ist die Tür geschlossen und sie werden mit einer Kamera überwacht (dies ist mit den Eltern aus Datenschutzgründen beim Aufnahmegespräch abgeklärt worden).

4.9 Turnen

Kinder haben ihr Turnkleidung bei uns in der Einrichtung deponiert. Bei der wöchentlichen Turnstunde ziehen die Kinder ihre Turnsachen an. Beim Umziehen sind wir immer dabei und helfen bei Bedarf. Ein Lustig machen/Auslachen wird hier nicht geduldet. Hier wird an die Empathie Fähigkeit appelliert und die Situation sofort geklärt. Ebenso werden keine körperlichen Übergriffe geduldet.

4.10 Gruppenräume

Wir Fachkräfte sind immer in den Gruppenräumen verteilt. Während der Bring- und Abholzeit sind die Ecken und der Flur geschlossen. Eine Übergabe der Kinder erfolgt immer an der Gruppentür. Handwerker/ externe Arbeiter oder Gäste können nicht unbeaufsichtigt in der Einrichtung arbeiten, wenn Kinder im Raum sind.

4.11 Abholung des Kindes

Kinder dürfen nur von abholberechtigten Personen abgeholt werden. Diese wurden bei der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich können Kinder durch andere Personen abgeholt werden, wenn uns dies vorher schriftlich oder mündlich mitgeteilt wurde. Kinder werden nur an Personen übergeben, die mindestens 12 Jahre alt sind und weder unter Drogen und Alkoholeinfluss stehen.

4.12 Verhalten im Notfall

Im Notfall ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren. Der Austausch unter uns Fachkräften erfolgt nicht öffentlich. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch (siehe Anhang). Relevante Informationen gehen an den Träger und die Eltern. Wenn es die Situation erfordert werden Jugendamt und Polizei eingeschaltet.

4.13 Weitere Regelungen

- Das gesamte Personal hat jederzeit Zutritt in jeden Raum.
- Botengänge mit Kindern werden unter uns besprochen.
- Fotos und Aufzeichnung werden ausschließlich von uns im Rahmen unserer Arbeit und in Anlehnung an den Betreuungsvertrag gestattet. Ausgenommen sind hiervon Familienveranstaltungen. Hier weisen wir darauf hin, dass wir keine Haftung für Aufnahmen der Eltern übernehmen.

5 Prävention auf personeller Ebene

5.1 Partizipation

§45 SGB VIII „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen“.

Aus Sicht der Prävention vor sexualisierter Gewalt ist dies ein begrüßenswerter Punkt. Wenn Kinder früh genug lernen, dass sie Mitspracherecht haben und dass nicht jede(r) alles mit ihnen tun darf und dass sie und ihre Meinung wichtig sind, dann gelingt es diesen Kindern auch leichter, „NEIN“ zu sagen.

5.2 Beteiligung von Kindern

In unserer Einrichtung dürfen die Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand aktiv an Entscheidungsprozessen teilnehmen. Partizipation fördert sprachliche, soziale und emotionale Kompetenzen. Kinder können und sollen eigene Wünsche und Kritik äußern. Natürlich gibt es auch Grenzen der Selbstbestimmung. Immer dann, wenn Kinder sich selbst oder andere gefährden. Ebenso wenn ihr Entwicklungsstand überfordert würde. Deshalb wird klar kommuniziert, bei welchen Bereichen die Mitbestimmung möglich ist.

5.3 Standardisierte Beteiligungsformen in unserem Haus

- Beteiligungsrituale (Wünsche, Veränderungen, Spiel- und Angebotsideen, Themenauswahl)
- Gesprächsrunden zu unterschiedlichen Themen
- Wahlmöglichkeiten (Spielpartner, Freispiel, usw.)



5.5 Zusammenarbeit mit den Eltern

Nur mit Hilfe der Eltern können Kinder geschützt werden. Bereits im Aufnahmegespräch werden die Eltern für das Thema sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird besprochen und liegt im Eingangsbereich zur Einsicht aus.

5.6 Standardisierte Beteiligung- und Informationsformen in unserem Haus

- Mitsprache bei internen Aktionen
- Elternabend
- Elternbeirat
- Gestaltung und/oder Teilnahme an Festen und Feiern

5.7 Beteiligung der Mitarbeiter

Wir als pädagogische Fachkräfte informieren uns über wichtige gesetzliche Anforderungen und Grundlagen und setzen diese in der Einrichtung um. Herausfordernde Situationen werden im Team (kollegiale Beratung) oder mit der Leitung aufgearbeitet. Gemeinsam werden dann allgemein gültige Regelungen erstellt. Alle Beteiligten sehen sich als ständig lernend und nehmen aktiv an Besprechungen und Fortbildungen teil.

Wir im Team setzen uns in mehreren Teamsitzungen mit dem Schutzkonzept auseinander. Zu Beginn des neuen Betreuungsjahres werden alle Punkte noch einmal besprochen und reflektiert.

6 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch

KINDESSCHUTZVERFAHREN NACH § 8a SGB VIII



7 Verhaltenskodex

Als Pädagogische Fachkraft im Kinderhaus „Löwenzahn“ bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde: Die mir anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Diese können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt - Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner unmittelbaren Vorgesetzten mit.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Hierfür trage ich als Erwachsener die Verantwortung.

Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln ist ein fortwährender Prozess. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar.

Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen.

Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Ich respektiere das Recht des Kindes, nein zu sagen. Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.). Mein grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen, wenn sie dies nicht möchten. Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Damit signalisiere ich jedem Kind: deine Gedanken interessieren mich. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden. Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wende ich mich ihm zu und ermutige es, zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder etwas ihm ‚komisch‘ vorgekommen ist. Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Ich achte darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die ich mit den Mädchen und Jungen spreche. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt. Ich informiere meine Kollegen und die Leitung und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.

Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf. Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle

Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kollegen, im Team und gegenüber der Leitung ansprechen.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch. Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Fachberatung) um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionelle Standards meines Trägers und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

Erklärung

Als Mitarbeiter(in) im Kinderhaus „Löwenzahn“ erkenne ich diesen Verhaltenskodex als verbindliche Regel an.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschr

